

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1839 – Moosbergstraße
Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Geplant ist der Neubau von Geschosswohnungen mit untergeordneter Ladennutzung im Erdgeschoss sowie einer Tiefgarage. Es sind maximal 4 Vollgeschosse geplant. Nach Aufgabe der Vornutzung, Entweihung des Gotteshauses und vollständigem Rückbau soll ein dreiseitig geschlossener Neubau errichtet werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Der Planbereich umfasst eine Größe von ca. 0,35 ha und befindet sich im Stadtbezirk 12. Es grenzt östlich an den Stöckener Markt an. Auf der Fläche befindet sich die Kirche der St. Christopherusgemeinde sowie einige Nebengebäude. Ferner sind insgesamt 19 Gehölze vorhanden, die neben einer optischen Eingrünung auch potentielle Lebensraumfunktionen für Vögel und Fledermäuse aufweisen können. Zur Vitalität der Bäume liegt ein Gutachten vom 16.01.2016 vor. Von den Bäumen werden eine Eiche als erhaltungswürdig, vier weitere Laubbäume als eingeschränkt und alle anderen Gehölze als nicht erhaltungswürdig beurteilt. Außerhalb der Fläche, aber im Einflussbereich der Planung, befinden sich zudem zwei Platanen als Straßenbäume.

Für die sonstigen Naturschutzfaktoren Boden, Wasser und Klima sowie für das Landschaftsbild besitzt die Fläche keine besondere Bedeutung.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei der Realisierung der Planung ist von einem weitgehenden Verlust des Gehölzbestandes auszugehen. Elf der zu fällenden Bäume unterfallen den Bestimmungen der Baumschutzsatzung Hannover Lediglich die erhaltungswürdige Eiche im Osten der Fläche wird in die Planung integriert. Zudem werden die beiden Platanen im Straßenraum erhalten.

Hinsichtlich der sonstigen Naturhaushaltsfaktoren Boden, Wasser und Klima sowie für das Landschaftsbild ergeben sich keine grundsätzlichen Änderungen, da sich der Versiegelungsgrad des Plangebietes und das Maß der baulichen Nutzung nicht grundlegend ändern.

Eingriffsregelung

Für den Planbereich bestehen alte Baurechte, die mit der Neuplanung nicht überschritten werden. Daher sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

Artenschutz

Da die Laubbäume potentielle Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse darstellen, sind vor Fällung der Bäume entsprechende Bestandsuntersuchungen anempfohlen.

Baumschutz

Die Baumschutzsatzung der Stadt Hannover ist angesichts der vorhabenbezogenheit des Bebauungsplanes bereits auf der Bebauungsplanebene im Detail anzuwenden. Art und Maß von Ersatzpflanzungen sind nach Maßgabe der Baumschutzsatzung zu ermitteln und im weiteren Verfahren verbindlich festzusetzen. Im Detail ist ein Ersatz für 14 Bäume notwendig. Neun Bäume können auf dem Baugrundstück selbst realisiert werden. Aufgrund der größeren Pflanzqualität kann auf zwei Bäume des restlichen Ersatzbedarfs verzichtet werden. Für die Anzahl von drei Bäumen erfolgt eine Regelung über eine Ersatzzahlung gemäß § 7 Abs. 6 der Baumschutzsatzung.

Die in der Planung zum Erhalt vorgesehenen Bäume bedürfen während einer baubedingten Grundwasserabsenkung einer stetigen Bewässerung. Darüber hinaus wird eine dauerhafte ökologische Baubegleitung empfohlen, um den Erhalt der Bäume tatsächlich zu gewährleisten.

Hannover, 22.08.2017